

## 2. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Einselethum

über die Erhebung von Hundesteuer

vom 19. Feb. 1999

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02. März 1993 (GVBl. S. 139 BS 611-12) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) BS 610-10 geändert durch LG vom 12.02.1997 (GVBl. S. 39), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 11.02.1997, geändert durch Satzung vom 18.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab ist die Anzahl der Hunde und die Verhaltensmerkmale (gefährliche Hunde im Sinne von § 7), die in der Gemeinde in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wurden.

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne des § 7 sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von § 7 sind von der Steuerermäßigung der Abs. 1 und 2 ausgenommen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß sie unkontrolliert Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

§ 9 (Steuersatz) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der gegenüber Satz 2 erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde Im Sinne des § 7 wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „Gefährliche Hunde“ ersetzt.

§ 10 (Fälligkeit) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

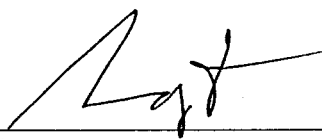
Die Steuerschuld für gefährliche Hunde im Sinne § 7 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 11 (Anzeigepflicht) Abs. 1 Satz 2 (Die Hunderasse ist glaubhaft nachzuweisen) wird gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.

### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Einselthum, den 26. Feb. 1999



(Angst)  
Ortsbürgermeister

